

INFORMATIONEN ZU DEN VERTEILUNGEN IM FERNSEHEN

1. Aktuelle Regeln der Rundfunkverteilung

- a) Eigene Minutenwerte im Fernsehen
- b) Sachgerechte Zuordnung der sonstigen Zuflüsse zum Fernsehen
- c) Variable Senderkoeffizienten für alle Programme im Fernsehen
- d) Getrennte Senderkoeffizienten für Senderecht (AR) und Vervielfältigungsrecht (VR)

a) Minutenwerte:

Die Rundfunkverteilung geht von einer Trennung der Verteilungssummen und damit der Minutenwerte für Hörfunk und Fernsehen aus. Es werden daher keine einheitlichen Minutenwerte für Hörfunk und Fernsehen gebildet, sondern im Senderecht und im mechanischen Recht je gesonderte Minutenwerte für den Hörfunk (Sparten R für das Senderecht und R VR für das mechanische Recht) und für das Fernsehen (Sparten FS und T FS für das Senderecht und Sparten FS VR und T FS VR für das mechanische Recht). Dabei finden bei der Aufteilung des Senderinkassos die ermittelten AR/VR-Verhältnisse Berücksichtigung.

b) Sachgerechte Zuordnung der sonstigen Zuflüsse zum Fernsehen:

Im Rahmen der Trennung der Verteilungssummen werden die sonstigen Zuflüsse zur Rundfunkverteilung, entsprechend ihrem Ursprung in Audio- bzw. Videonutzungen sachgemäß auf die Bereiche Hörfunk bzw. Fernsehen aufgeteilt. Im Fernsehen sind dies z. B. (jeweils bezogen auf die im Rundfunkbereich zu verteilenden Anteile):

- Einnahmen aus öffentlicher Wiedergabe von Fernsehsendungen und Bildtonträgern
- Einnahmen aus Kabelweitersendung von Fernsehsendungen
- Video-Anteil an den Einnahmen aus privater Vervielfältigung (ZPÜ)
- Einnahmen aus gewerblicher Vervielfältigung von Bildtonträgern ohne Programm

c) Variable Senderkoeffizienten:

Es werden für jedes öffentlich-rechtliche und private Fernsehprogramm getrennte variable Senderkoeffizienten für AR und VR berechnet. Die variablen Senderkoeffizienten werden für jedes Geschäftsjahr neu berechnet, indem der jeweils zu berücksichtigende Nettobetrag aus dem Inkasso der Sendunternehmen und den anteiligen Einnahmen aus Kabelweitersendung durch die jeweils ermittelten Minuten dividiert wird.

Diese getrennten Senderkoeffizienten werden bei der Berechnung der Minutenwerte im Fernsehen im AR bzw. VR und der Ausschüttungen an die Berechtigten zugrunde gelegt.

d) Getrennte Senderkoeffizienten für Senderecht (AR) und Vervielfältigungsrecht (VR)

Ab dem Geschäftsjahr 2016 werden für jedes nach Programm verrechnete Fernsehprogramm getrennte Senderkoeffizienten für die Verteilung in den Sparten des Senderechts (Sparten FS und T FS) und des Vervielfältigungsrechts (Sparten FS VR und T FS VR) gebildet. Hintergrund ist eine von der Mitgliederversammlung 2016 beschlossene Reform der Aufteilung des Senderinkassos im Fernsehbereich auf Sender-

INFORMATIONEN ZU DEN VERTEILUNGEN IM FERNSEHEN

echt (AR) und Vervielfältigungsrecht (VR). Während diese Aufteilung bislang für alle Fernsehprogramme einheitlich erfolgte, wird ab Geschäftsjahr 2016 eine differenzierte Aufteilung in Abhängigkeit zu den jeweiligen Anteilen an Eigen- und Auftrags-produktionen bzw. Fremdproduktionen vorgenommen. Grundlage für die Aufteilung ist der Anteil an Minuten, die pro Sender bei der Rundfunkverteilung für das jeweilige Vorjahr auf Produktionen entfallen sind, für die die GEMA neben dem Vervielfältigungsrecht auch das Herstellungsrecht an die Sendeunternehmen vergibt (Sparte FS*).

Für Programme mit hohem Anteil an Eigen- und Auftragsproduktionen bleibt das bisherige AR/VR-Verhältnis bestehen (Segment 1).

Für Programme mit hohem Anteil an Fremdproduktionen wird ein geringerer VR-Anteil zugrunde gelegt (Segment 2 und 3).

** Ohne Werbung im Sinne des § 1k des Berechtigungsvertrags, da die GEMA hierfür keine Herstellungsrechte an die Sendeunternehmen vergibt.*

Segment	FS-Anteil	AR/VR-Verhältnis
1	100 – 66.67%	2 : 1
2	66.66 – 33.33%	2 : 2/3
3	33.32 – 0%	2: 1/3

Auf der Basis der vorgenannten Inkassoaufteilung werden für jedes öffentlich-rechtliche und private Fernsehprogramm getrennte variable Senderkoeffizienten für AR und VR entsprechend der Segmentierung berechnet.

2. Informationen zur Verteilung Film und Fernsehen in den Sparten

FS, FS VR, T FS, T FS VR, T und TD, TD VR

Die Verteilung für Musikknutzungen in Film und Fernsehen erfolgt jährlich immer zum 01.07. für den Zeitraum 01.01.-31.12. des Vorjahres.

Bei der Verteilung von Musikknutzungen im Fernsehen ist zwischen Eigen- und Auftragsproduktionen der Sendeunternehmen für eigene Sendezwecke und Übernahmesendungen einerseits - Sparten **FS** und **FS VR** (Fernsehen / Fernsehen-Vervielfältigungsrecht) - und sog. Fremd- und Coproduktionen andererseits - Sparten **T FS** und **T FS VR** (Tonfilm im Fernsehen / Tonfilm im Fernsehen-Vervielfältigungsrecht) - zu unterscheiden.

Die Einnahmen aus Filmvorführungen – insbesondere aus Musikwiedergaben in Filmvorführungen in Kinos – werden in der Sparte **T** (Tonfilm) verteilt.

Einnahmen aus der Vorführung von Wirtschaftsfilmen und Tonbildschauen werden in den Sparten **TD** und **TD VR** (Tonfilm-Direktverteilung / Tonfilm-Direktverteilung-Vervielfältigungsrecht) verteilt.

INFORMATIONEN ZU DEN VERTEILUNGEN IM FERNSEHEN

2. 1. Verteilung Fernsehen (Sparten FS/FS VR)

Sendungen von Musik in **Eigen- und Auftragsproduktionen** werden in den Sparten FS (Senderecht) und FS VR (mechanisches Recht) verteilt.

Eigen- und Auftragsproduktionen sind von einem von der GEMA lizenzierten Sendeunternehmen selbst hergestellte oder in Auftrag gegebene Produktionen.

Auch **Sendereigenwerbung** wird in den Sparten FS/ FS VR verteilt, da es sich bei dieser um Eigen- oder Auftragsproduktionen der Sender für eigene Sendezwecke handelt.

Unter Sendereigenwerbung werden alle Formen von Fernsehwerbung verstanden, die die Fernsehsender selbst herstellen oder in ihrem Auftrag herstellen lassen, um sich oder ihr Programm zu bewerben (z.B. Trailer).

Bei Sendereigenwerbung vergibt die GEMA an die Sender die für die Durchführung der Sendungen erforderlichen Sende- und Vervielfältigungsrechte, nicht aber das Herstellungsrecht, da es sich um Werbung handelt. Dies ist bei der Verteilung gemäß Verteilungsplan der GEMA (VP) § 113 Abs.1 im mechanischen Recht mit 1/10 zu berücksichtigen. Eine Ausnahme gilt lediglich für den Fall, dass mit einem Trailer eine Eigen- oder Auftragsproduktion angekündigt und in dem Trailer eine Auftragskomposition aus der angekündigten Produktion verwendet wird. In diesem Fall, erfolgt eine Verteilung mit 100% in der Sparte FS VR, da die GEMA für solche Trailernutzungen gemäß § 1 i Abs. 2 des Berechtigungsvertrags das Herstellungsrecht wahrnimmt.

Die Höhe der Tantiemenausschüttung für die Ausstrahlung eines Musikwerkes im Fernsehen ist gemäß VP § 105 bis § 109 von folgenden Faktoren abhängig:

- Sendedauer (in Minuten und Sekunden)
- Senderkoeffizient
- Fernsehkoeffizient
- Minutenwert
- Punktbewertung (VP § 63, VP §64, VP §65)
- Anteile des Berechtigten am Werk

2. 1. 1 Formel (Fernsehen Eigen- und Auftragsproduktion)

Die **Formel** zur Berechnung für den **Bereich Fernsehen Eigen- und Auftragsproduktion** lautet:

$$\begin{aligned} & (\text{Sendeminuten} \times \text{Senderkoeffizient AR} \times \text{Fernsehkoeffizient} \times \text{Minutenwert AR} \times \text{Faktor lt.} \\ & \quad \text{Punktbewertung AR})^1 \\ & \quad + \\ & (\text{Sendeminuten} \times \text{Senderkoeffizient VR} \times \text{Fernsehkoeffizient} \times \text{Minutenwert VR}) \\ & = \text{Ausschüttungsbetrag pro Werk (24/24 im AR / 100% im VR) für alle Beteiligten in EURO} \end{aligned}$$

¹ Von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2014 wurde beschlossen, dass ab dem 01.01.2015 **0,4 Prozent** des jeweils in den Sparten R, FS und M auf die Komponisten entfallenden Aufkommens für die Finanzierung des Schätzungsverfahrens der Bearbeiter zur Verfügung gestellt werden.

Für das Geschäftsjahr 2016 gilt für die Sparte FS AR ein Minutenwert von EURO 2,3324 sowie für die Sparte FS VR ein Minutenwert von EURO 0,8305.

INFORMATIONEN ZU DEN VERTEILUNGEN IM FERNSEHEN

2.1.2. Fernsehkoeffizienten für FS (gem. VP § 107)

Für Musik in Eigen- und Auftragsproduktionen finden folgende Koeffizienten Anwendung:

Musik zu Videotextprogrammen erhält Koeffizient 0,1.

Für Musik in **regelmäßig** – d.h. mindestens an fünf aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in sieben aufeinanderfolgenden Wochen – **ausgestrahlten Sendereihen oder Serien** findet Koeffizient 1 Anwendung für:

- **Einleitungs- und Schlussmusik***
- **Sonstige Illustrationsmusik** (außer Einleitungs- und Schlussmusik), die
 - wiederkehrend zur Kennzeichnung oder Untermalung von **standardisierten Formatelementen** oder
 - in Sendereihen oder Serien mit bewegten oder unbewegten Bildern, **überwiegend ohne Wortbeitrag**, zum Einsatz kommt.**

Musik, die in **täglich** – d.h. in der Regel an fünf Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres – **ausgestrahlten Sendereihen und Serien** zum Einsatz kommt und nicht nach den vorgenannten Bestimmungen mit Koeffizient 1 zu verrechnen ist, erhält Koeffizient 2.

Sendereigenwerbung erhält Koeffizient 2.*

Dargestellte Musik (Live- oder Playback-Auftritte) erhält Koeffizient 6.

Für **sonstige Musik** in Eigen- und Auftragsproduktionen (z.B. **Illustrationsmusik** in **Filmen** oder **unregelmäßig ausgestrahlten Sendereihen oder Serien**) gilt Koeffizient 3.

** Eine Kappung erfolgt bei über 5.000 gewichteten Minuten auf ein Drittel und bei über 10.000 gewichteten Minuten auf ein Zehntel.*

*** Eine Kappung erfolgt bei über 5.000 gewichteten Minuten auf ein Sechstel und bei über 10.000 gewichteten Minuten auf ein Zehntel.*

2. 2. Verteilung Tonfilm im Fernsehen (T FS/T FS VR)

Fremd- und Co-Produktionen (inkl. Produktwerbung) werden in den Sparten T FS und T FS VR verteilt. Es handelt sich um „eingekaufte“ Produktionen, auch Lizenzproduktionen genannt. Für solche Produktionen vergibt die GEMA kein Herstellungsrecht an die Sendeunternehmen. Dies ist bei der Verteilung im mechanischen Recht zu berücksichtigen.

Die Höhe der Tantiemenausschüttung für die Ausstrahlung eines Musikwerkes für Tonfilm im Fernsehen ist gemäß VP § 105 bis VP § 109 von den folgenden Faktoren abhängig:

- Anzahl der Sendungen der Produktion
- Musiksekunden des Werks (laut „Anmeldung für audiovisuelle Produktion“)
- Senderkoeffizient
- Fernsehkoeffizient
- Musiksekundenwert (Der Wert wird aus dem Minutenwert für Fernsehrundfunk abgeleitet und ist somit mit diesem identisch.)
- Anteile des Berechtigten am Werk

Bei der Verteilung im mechanischen Recht ist zu berücksichtigen, dass die GEMA das Herstellungsrecht für Fremd- und Co-Produktionen nicht an die Sendeunternehmen vergibt. Die Verteilung in der Sparte T FS VR erfolgt daher gemäß VP § 113 zu einem Zehntel. Dies bedeutet, dass 10% der im

INFORMATIONEN ZU DEN VERTEILUNGEN IM FERNSEHEN

Aufführungsrecht in der Sparte T FS verteilten gewichteten Sendesekunden bei der Verteilung in der Sparte T FS VR zu Grunde gelegt werden.

2.2.2. Formel (Tonfilm im Fernsehen)

Die Formel zur Berechnung für **Tonfilm im Fernsehen** lautet:

$$\frac{\text{Anzahl d. Sendungen} \times \text{Musiksekunden} \times \text{Senderkoeffizient AR} \times \text{Fernsehkoeffizient} \times \text{Musiksekundenwert AR}}{1000 \text{ Sekunden}} + \frac{\text{Anzahl d. Sendungen} \times \text{Musiksekunden} \times 1/10 \times \text{Senderkoeffizient VR} \times \text{Fernsehkoeffizient} \times \text{Musiksekundenwert VR}}{1000 \text{ Sekunden}}$$

=Ausschüttungsbetrag pro Werk (12/12 im AR/100% im VR) für alle Beteiligten in EURO

Für das Geschäftsjahr 2016 gilt für die Sparte T FS AR ein Musiksekundenwert von EURO 38,8733 pro 1000 Sekunden sowie für die Sparte T FS VR ein Musiksekundenwert von EURO 13,8416 pro 1000 Sekunden.

2.2.2 Fernsehkoeffizienten für T FS (VP § 107)

Für Musik in Fremdproduktionen finden folgende Koeffizienten Anwendung:

- Musik in **täglich** – d.h. in der Regel an fünf Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres – **ausgestrahlten Sendereihen oder Serien** erhält Koeffizient 1,25.
- **Sonstige Musik** in Fremdproduktionen (z.B. Illustrationsmusik zu Filmen etc.) erhält Koeffizient 2.
- **Musik zu Werbespots und zu sonstigen Werbefilmen** erhält ebenfalls Koeffizient 2.*

** Eine Kappung erfolgt bei über 5.000 gewichteten Minuten auf ein Drittel und über 10.000 gewichteten Minuten auf ein Zehntel.*

2.3. Verteilung T - Tonfilm

Die Verteilung von Kinofilmen und Werbung im Kino erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der von den Filmtheatern, ggf. auch Dritten, gemeldeten Vorführungen. Diese werden mit den Musiksekunden des zur Verteilung anstehenden Werkes multipliziert. Die sich daraus ergebende Summe wird mit dem jeweiligen Sekundenwert des abzurechnenden Geschäftsjahres multipliziert.

Die Formel zur Berechnung lautet:

$$\frac{\text{Anzahl der Vorführungen} \times \text{Musiksekunden} \times \text{Musiksekundenwert}}{1000 \text{ Sekunden}}$$

=12/12 (100%) für alle Beteiligten in EURO

Der Musiksekundenwert im Geschäftsjahr 2016 beträgt für die Sparte T EURO 0,1537 pro 1000 Sekunden.

INFORMATIONEN ZU DEN VERTEILUNGEN IM FERNSEHEN

2. 4. TD - Tonfilm-Direktverteilung (Musik in Wirtschaftsfilmen, Tonbildschauen)

Lizenzierung nach dem Tarif T-W-AV (Nettoeinzerverrechnung / Direktverrechnung)

Nach den Vergütungssätzen des Tarifes T-W-AV wird die Verwertung von audiovisuellen Produktionen mit Wirtschaftsfilmcharakter lizenziert, die öffentlich und unentgeltlich aufgeführt werden. Wenn nach dem Tarif T-W-AV lizenziert wurde, findet eine einmalige produktionsbezogene Direktverrechnung an die Beteiligten statt.

Es werden 2/3 des zur Verfügung stehenden Gesamtbetrags zugunsten des Senderechts (TD-AR) und 1/3 zugunsten des mechanischen Vervielfältigungsrechts und des Herstellungsrechts an der Produktion (TD-VR) verteilt.

Vor der Ausschüttung im Aufführungsrecht werden vom Gesamtbetrag der einheitliche Kostensatz im Aufführungs- und Senderecht sowie weitere 10% für soziale und kulturelle Zwecke subtrahiert.

Vor der Ausschüttung im Vervielfältigungsrecht wird vom Gesamtbetrag eine Kommission von 20% abgezogen.

3. Ausnahme von der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen

Die Einnahmen aus den Sparten R, FS, TFS und T werden grundsätzlich aufgrund der Programmverrechnung an die Ausschüttungsberechtigten der GEMA sowie an die mit der GEMA durch Repräsentationsvereinbarungen verbundenen ausländischen Verwertungsgesellschaften verteilt.

Nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verteilt werden im Hörfunk und Fernsehen die Einnahmen von Rundfunkveranstaltern, die unter Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Kabelweiterleitung und der Inkassoaufteilung gemäß VP § 92 Abs. 1 unterhalb einer vom Aufsichtsrat für den jeweiligen Bereich festzusetzenden Grenze liegen (VP § 94).

Diese Grenze liegt für Rundfunkveranstalter im Hörfunk bei 90.000 EUR und für Rundfunkveranstalter im Fernsehen bei 204.000 EUR.

4. Antrag auf Verrechnung

Die Einnahmen der Sender, die unterhalb der vom Aufsichtsrat für den jeweiligen Bereich festgesetzten Grenze liegen (VP § 94), werden als Zuschlag zu den Verteilungssummen in den Sparten des Hörfunks und Fernsehens verteilt. Soweit einzelne Werke eines Berechtigten in einem Geschäftsjahr ausschließlich oder überwiegend (gemessen an den tatsächlich gesendeten Minuten) in solchen Hörfunk- und Fernsehprogrammen genutzt wurden, die wegen geringen Inkassos nicht nach Programm verrechnet wurden, kann der Berechtigte jedoch gemäß VP § 94 einen Antrag auf Verrechnung stellen. Ist der Antrag begründet, erhält der Berechtigte im Rahmen der auf die Antragstellung folgenden Rundfunkverteilung eine Ausschüttung für die nicht nach Programm verrechneten Nutzungen. Der Ausschüttungsbetrag wird nach dem tatsächlichen Umfang der betreffenden Musikknutzung im Verhältnis zum jeweiligen Inkasso berechnet. Hat der Berechtigte für das jeweilige Geschäftsjahr eine Verteilung in den Sparten des Hörfunks bzw. Fernsehens erhalten, vermindert sich der Ausschüttungsbetrag um den in dieser Verteilung enthaltenen Zuschlag für die nicht nach Programm verrechneten Rundfunkveranstalter.

Der Antrag auf Verrechnung muss innerhalb von **sechs Monaten** nach dem jeweiligen Ausschüttungstermin gestellt werden und nachprüfbar Angaben zu Werktitel, Beteiligten, Rundfunkveranstalter und Sender, Titel der Sendung, Sendeterminen und Sendedauer des Werkes enthalten. Er kann ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn diese Angaben vom betreffenden Rundfunkveranstalter gegenüber der GEMA bestätigt werden und die Verteilung einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt.

INFORMATIONEN ZU DEN VERTEILUNGEN IM FERNSEHEN

5. Verteilung des Großen Rechts

Die GEMA nimmt das sogenannte „große Recht“ (Recht der bühnenmäßigen Aufführung dramatisch-musikalischer Werke; z. B. bei Opern oder Musicals) nicht wahr. Hier müssen die Aufführungs- und Senderechte individuell durch den Urheber, einen Verlag oder Bühnenvertrieb wahrgenommen werden. Eine Ausnahme bildet das Wiedergaberecht bei Rundfunk- und Fernsehsendungen. Dieses wird auch an dramatisch-musikalischen Werken von der GEMA wahrgenommen. Die Verteilung erfolgt in diesem Fall zu 100 % an den Inhaber des großen Rechts.

ANLAGE

Senderkoeffizienten im Fernsehen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2016

INFORMATIONEN ZU DEN VERTEILUNGEN IM FERNSEHEN

Senderkoeffizienten im Fernsehen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2016

Liste der nach Programm zu verrechnenden Fernsehsender gem. Verteilungsplan der GEMA für das Auf-
führungs- und Senderecht VP § 108 und VP § 109, VP § 111, VP § 112 sowie VP§ 113.

Aktualisierung: Juli 2017

Lfd. Nr.	Fernsehsender	Geschäftsjahr 2014 ¹	Geschäftsjahr 2015 ¹	Geschäftsjahr 2016 AR ^{1;2}	Geschäftsjahr 2016 VR ^{1;2}
1	13th Street	0,1511	0,1335	0,2199	0,7455
2	3sat	0,8644	0,9678	1,0963	1,3083
3	A & E Networks	-	0,0480	0,0754	0,2086
4	Animal Planet	0,0235	0,0402	0,0213	0,0647
5	ARD – Das Erste ³	14,1536	14,6016	15,0859	19,9010
6	ARD Alpha (ehem. BR Alpha)	-	0,2224	0,2292	0,1423
7	ARTE	5,1039	4,9010	7,8412	6,3887
8	Bayerischer Rundfunk (BR)	2,5937	2,2756	2,4339	2,8719
9	BR Alpha	0,1953	-	-	-
10	Bibel TV	0,1530	0,1937	0,2925	0,1290
11	Boomerang	0,0135	0,0307	0,0797	0,1198
12	Cartoon Network	0,0211	0,0376	0,0844	0,3148
13	Deluxe Music	-	-	0,1050	0,0246
14	Deutsche Welle	0,4368	0,4901	0,5575	0,5656
15	Deutsche Welle Europa	0,4368	-	-	-
16	Discovery Channel	0,1076	0,1250	0,1815	0,6767
17	Disney Channel	0,4626	0,1725	0,2753	0,8020
18	Disney Cinemagic	-	0,1606	0,2146	0,8009
19	Disney Junior	0,0759	0,0820	0,1376	0,4477
20	Disney XD	0,1038	0,0858	0,0969	0,3123
21	DMAX	0,3954	0,5143	0,6515	1,2258
22	E! Entertainment	-	0,0369	0,0148	0,0469
23	EinsFestival	0,1501	0,1249	0,1370	0,0916
24	EinsPlus	0,1074	0,1027	0,0918	0,0600
25	FOX	0,0686	0,0957	0,2188	0,8134
26	Geo Television	0,0038	0,0052	0,0058	0,0169
27	Hessischer Rundfunk (HR)	1,2250	1,0950	1,1923	1,2840
28	History Channel	0,1010	0,0910	0,1036	0,1160
29	Home Shopping Europe (HSE24)	3,7691 ⁴	4,4999 ⁴	4,1771 ⁴	0,4860
30	Jukebox	-	-	0,0083	0,0112
31	Kabel Eins	1,9858	2,3415	2,6945	3,1526
32	Kabel Eins CLASSICS	0,0580	0,0597	0,0843	0,2787
33	Kabel Eins Doku	-	-	0,0039	0,0071
34	Kinderkanal	1,1214	1,1894	1,7370	1,9679
35	Mitteldeutscher Rundfunk (MDR)	1,7679	1,7508	1,9684	2,3244
36	N24	0,5391	0,5173	0,6801	1,5328

INFORMATIONEN ZU DEN VERTEILUNGEN IM FERNSEHEN

Lfd. Nr.	Fernsehsender	Geschäftsjahr 2014 ¹	Geschäftsjahr 2015 ¹	Geschäftsjahr 2016 AR ^{1;2}	Geschäftsjahr 2016 VR ^{1;2}
37	N24 Doku	-	-	0,0676	0,0027
38	National Geographic	0,0993	0,1072	0,1670	0,6173
39	National Geographic People	0,0230	0,0043	0,0188	0,0700
40	National Geographic Wild	0,0335	0,0387	0,0513	0,0757
41	Norddeutscher Rundfunk (NDR)	3,1817	3,0243	3,5589	3,6945
42	n-tv	0,4041	0,2689	0,2658	0,2102
43	Phoenix	0,3914	0,3508	0,4308	0,3674
44	ProSieben	4,8105	4,5418	5,3863	8,1211
45	ProSieben Fun	0,0097	0,0325	0,0427	0,0756
46	ProSieben Maxx	0,1413	0,1499	0,3182	0,3723
47	QVC	3,2096 ⁴	3,7416 ⁴	3,5657 ⁴	0,3368
48	RCK TV	-	-	0,0058	0,0106
49	Radio Bremen (RB)	3,5095 ⁴	3,3038 ⁴	5,5265 ⁴	5,4230 ⁴
50	RTL	7,6521	7,6416	9,3313	10,6640
51	RTL 2	1,7083	1,9717	2,8487	2,9092
52	RTL Crime	0,1015	0,1268	0,1538	0,1763
53	RTL Living	0,0285	0,0578	0,0753	0,0751
54	RTL Nitro	0,0725	0,3193	0,4638	0,4967
55	RTL Passion	-	0,0454	0,0246	0,0311
56	RTL Plus	-	-	0,0364	0,0068
57	Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB)	1,0506	0,9344	1,1924	1,2997
58	Saarländischer Rundfunk (SR)	3,5142 ⁴	2,7962 ⁴	1,5360	1,5311
59	SAT.1	4,7003	4,8332	4,8330	6,2753
60	SAT.1 Emotions	0,0345	0,0276	0,0283	0,0300
61	SAT.1 Gold	0,1168	0,1386	0,2265	0,1492
62	SIXX	0,1283	0,3381	0,4692	0,5259
63	SKY 3D	0,0310	0,2853	0,3310	0,8942
64	SKY Action	0,1943	0,3071	0,3576	1,2129
65	SKY Atlantic	0,3656	0,4664	0,5938	1,9879
66	SKY Atlantic +1	-	-	0,5013	0,8600
67	SKY Cinema	0,2354	0,3606	0,3314	0,9957
68	SKY Cinema +1	0,2358	0,3751	0,4333	1,3410
69	SKY Cinema +24	0,2379	0,3753	0,4325	1,3387
70	SKY Cinema Hits	0,1870	0,2972	0,3501	1,1883
71	SKY Comedy	0,1973	0,2466	0,3022	0,9958
72	SKY Emotion	0,2416	0,2688	0,3210	1,0488
73	SKY Krimi	0,1885	0,2380	0,2317	0,2474
74	SKY Nostalgie	0,2515	0,2879	0,3373	1,1097
75	SKY Sport 1	0,7420	1,4438	1,7270	5,9468 ⁴
76	SKY Sport 2	0,7138	1,3712	1,8117	6,2387 ⁴
77	SKY Sport Austria	0,0317	0,8477	1,1861	3,9268 ⁴
78	SKY Sport Bundesliga	0,7551	1,3838	1,1843	1,8823
79	SKY Sport News	1,2421	0,8998	1,3590	1,6960

INFORMATIONEN ZU DEN VERTEILUNGEN IM FERNSEHEN

Lfd. Nr.	Fernsehsender	Geschäftsjahr 2014 ¹	Geschäftsjahr 2015 ¹	Geschäftsjahr 2016 AR ^{1,2}	Geschäftsjahr 2016 VR ^{1,2}
80	Sport 1	0,4218	0,4606	0,5349	0,6804
81	Sport 1+	0,0204	0,0214	0,0267	0,0482
82	Sport 1 US	0,0136	0,0229	0,0290	0,0515
83	Südwestrundfunk (SWR)	2,9160	2,5417	2,6586	2,9552
84	Super RTL	0,9126	0,7531	1,0111	1,7948
85	Syfy	0,1468	0,1901	0,3211	0,8059
86	tagesschau24	0,2467	0,2703	0,3464	0,1043
87	Tele 5	0,3810	0,3730	0,5375	1,3345
88	The Biography Channel	0,0561	-	-	-
89	TLC TV	0,0427	0,1089	0,1053	0,0442
90	TNT Comedy (ab 01.06.2016)	-	-	0,1717	0,6377
91	TNT Film	0,0369	0,0660	0,0909	0,3392
92	TNT Glitz (bis 31.05.2016)	0,0306	0,0624	0,1717	0,6377
93	TNT Serie	0,0415	0,0813	0,1910	0,7127
94	Toggo Plus	-	-	0,0831	0,1077
95	Universal Channel	0,1083	0,0668	0,1241	0,4613
96	VOX	3,4017	3,8369	4,9065	4,4010
97	Westdeutscher Rundfunk (WDR)	3,1236	2,7211	3,2405	3,4776
98	ZDF	11,3064	12,7256	13,4293	20,1402
99	ZDF Info	0,0975	0,0945	0,1438	0,0996
100	ZDF Kultur	0,0697	0,0671	0,0656	0,0182
101	ZDF Neo	0,3872	0,3891	0,4525	0,3553

¹ Für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2014 gilt: Werden über eine Hörfunkwelle oder ein Fernsehprogramm zeitweise parallel mehrere regionale Sendungen ausgestrahlt, ohne dass für diese Sendungen ein gesondertes Inkasso erzielt wird, wird die Sendezeit der regionalen Sendungen durch die Zahl der parallel stattfindenden Ausstrahlungen geteilt.

² Ab dem Geschäftsjahr 2016 werden für jedes öffentlich-rechtliche und private Fernsehprogramm getrennte variable Senderkoeffizienten für AR und VR entsprechend der Segmentierung berechnet.

³ Für Ausstrahlungen in der ARD erfolgt die Zulieferung der Nutzungsmeldungen durch verschiedene Rundfunkveranstalter. Hierbei gilt der Senderkoeffizient der ARD.

⁴ Vergleichsweise hoher Senderkoeffizient trotz relativ geringen Inkassos wegen niedrigen Musikverbrauchs.

Stand: Juli 2017